

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Erik Schweickert FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Leistungsfähigkeit der Kläranlagen im Enzkreis

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Kläranlagen gibt es in Baden-Württemberg (aufgeschlüsselt nach Abwasserkapazität und jeweilige Reinigungsstufe)?
2. Wo befinden sich im Enzkreis Kläranlagen unter Angabe der Abwasserkapazität sowie der derzeitigen Reinigungsstufe (jeweils pro Kläranlage)?
3. Welche sonstigen Kläranlagen sind ggf. für die Reinigung des Abwassers aus den Gemeinden des Enzkreises zuständig (unter Angabe der Abwasserkapazität sowie der jeweiligen Reinigungsstufe)?
4. Welche gesetzlichen Grenzwerte muss das Abwasser nach der Reinigung einhalten (unter Angabe, welche Reinigungsstufe die Einhaltung des jeweiligen Grenzwerts garantieren soll sowie eventueller Anpassungen der Grenzwerte in der Zukunft)?
5. Inwiefern werden die gesetzlichen Grenzwerte durch die Gewässer (insbesondere Flüsse) im Enzkreis über- oder unterschritten (pro Gewässer)?
6. Welche Kläranlagen im Enzkreis kommen für eine Modernisierung bzw. einen Ausbau auf weitere Reinigungsstufen in Betracht (unter Angabe der jeweils möglichen Reinigungsstufe sowie der ggf. anfallenden Kosten)?
7. Wer trägt die Kosten für Betrieb, Instandhaltung und Modernisierung bzw. den Ausbau von Kläranlagen (unter Angabe der durchschnittlich anfallenden Kosten)?
8. Welche Fördermöglichkeiten durch Bund oder Land bestehen ggf. für den Betrieb, die Instandhaltung sowie die Modernisierung bzw. den Ausbau von Kläranlagen (unter Angabe der maximalen Förderhöhe)?

9. Wie bewertet die Landesregierung es, dass einige Kommunen in den letzten Jahren freiwillig hohe Summen in die Modernisierung von Kläranlagen investiert haben, die jetzt bzw. bald aufgrund verschärfter Grenzwerte, z. B. in Bezug auf Phosphor, erneut modernisiert werden müssen?
10. Inwieweit ist davon auszugehen, dass nicht in wenigen Jahren erneut Nachrüstungen wegen erneuter Grenzwertverschärfungen notwendig sind?

03.02.2020

Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Das baden-württembergische Umweltministerium hat erklärt, dass 125 kommunale Kläranlagen im Land für einen Ausbau auf eine vierte Reinigungsstufe infrage kommen. Diese Kleine Anfrage soll deshalb ergründen, wie die Kläranlagen im Enzkreis im landesweiten Vergleich aufgestellt sind und welche dieser Kleinen Anlagen ggf. für einen Ausbau auf weitere Reinigungsstufen infrage kommen.

Antwort

Mit Schreiben vom 26. Februar 2020 Nr. 5-0141.5/750 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele Kläranlagen gibt es in Baden-Württemberg (aufgeschlüsselt nach Abwasserkapazität und jeweilige Reinigungsstufe)?*

In Baden-Württemberg sind 904 Kläranlagen (Stand: 31. Dezember 2018) in Betrieb.

Die nachfolgende Tabelle beinhaltet eine Unterteilung der Kläranlagen nach der Größenklasse in Einwohnerwerten (EW) sowie der vorhandenen Reinigungsstufe.

Weitere Informationen können dem Lagebericht Kommunales Abwasser 2019 im Internet unter https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Umwelt/Lagebericht-2019-Kommunales-Abwasser.pdf entnommen werden.

Reinigungsstufe \ Ausbaugröße	≤ 2.000 EW	> 2.000 bis 10.000 EW	> 10.000 bis 100.000 EW	> 100.000 EW	Alle Größenklassen
	Anzahl				
Gesamtanzahl	274	289	305	36	904
	davon mit				
mechanisch	274	289	305	36	904
Nitrifikation	239	289	304	36	868
Nitrifikation + Denitrifikation	134	267	301	36	738
Phosphorelimination	67	211	300	36	614
Filtrationsanlagen	3	16	18	8	45
Aktivkohle-Adsorption-Anlagen	0	2	7	5	14
Hygienisierung	1	0	3	0	4

2. Wo befinden sich im Enzkreis Kläranlagen unter Angabe der Abwasserkapazität sowie der derzeitigen Reinigungsstufe (jeweils pro Kläranlage)?

In der nachfolgenden Tabelle sind die Kläranlagen im Enzkreis unter Angabe der Gemeinde, der Ausbaugröße und der Reinigungsstufe (Datenstand: 31. Dezember 2018) zusammengestellt.

Kläranlagenbezeichnung SKA = Sammelkläranlage	Gemeinde	Einwohnerwert (EW)	1. Stufe	2. Stufe		3. Stufe
			mechanische Reinigung	biologische Reinigung	gezielte Stickstoffentfernung	gezielte Phosphorentfernung
SKA Ellmendingen	Keltern	28.000	X	X	X	X
SKA Friolzheim Neu	Friolzheim	6.250	X	X	X	X
SKA Grossglattbach	Mühlacker	7.500	X	X	X	X
SKA Grunbach	Engelsbrand	2.500	X	X	X	X
SKA Illingen	Illingen	19.800	X	X	X	X
SKA Iptingen	Wiernsheim	1.350	X	X	X	X
SKA Königsbach BB	Königsbach-Stein	55.000	X	X	X	X
SKA Mönshheim	Mönshheim	7.100	X	X	X	X
SKA Mühlacker-Enzberg	Mühlacker	10.000	X	X	X	
SKA Mühlacker-Lienzingen	Mühlacker	4.500	X	X	X	X

Kläranlagen- bezeichnung	Gemeinde	Einwohnerwert (EW)	1. Stufe	2. Stufe		3. Stufe
			mechani- sche Reinigung	biolo- gische Reinigung	gezielte Stick- stoffentfer- nung	gezielte Phosphor- entfernung
SKA Mühlacker- Lomersheim	Mühlacker	40.000	X	X		X
SKA Mühlacker- Mühlhausen	Mühlacker	2.000	X	X		
SKA Neuenbürg	Neuenbürg	19.500	X	X	X	X
SKA Niefern	Niefern- Öschelbronn	25.000	X	X	X	X
SKA Schützingen	Illingen	6.700	X	X	X	
SKA Tiefenbronn	Tiefenbronn	21.000	X	X	X	X

3. Welche sonstigen Kläranlagen sind ggf. für die Reinigung des Abwassers aus den Gemeinden des Enzkreises zuständig (unter Angabe der Abwasserkapazität sowie der jeweiligen Reinigungsstufe)?

In der nachfolgenden Tabelle sind die Kläranlagen außerhalb des Enzkreises unter Angabe der Gemeinde, der Ausbaugröße und der Reinigungsstufe (Datenstand: 31. Dezember 2018) zusammengestellt, in die Gemeinden aus dem Enzkreis ihr Abwasser einleiten.

Kläranlagen- bezeichnung	Gemeinde	Einwohnerwert (EW)	1. Stufe	2. Stufe		3. Stufe
			mechani- sche Reinigung	biolo- gische Reinigung	gezielte Stick- stoffentfer- nung	gezielte Phosphor- entfernung
SKA Flehingen	Oberderdingen	35.000	X	X	X	X
SKA Hausen	Weil der Stadt	28.000	X	X	X	X
SKA Ittersbach	Karlsbad	18.000	X	X	X	X
SKA Neurod	Waldbronn	40.000	X	X	X	X
SKA Kleinsteinbach	Pfintal	32.000	X	X	X	X
SKA Pforzheim*	Pforzheim	250.000	X	X	X	X

* Derzeit erfolgt der Ausbau der Kläranlage Pforzheim mit einer 4. Reinigungsstufe, d. h. eine Reinigungsstufe für die Eliminierung von Spurenstoffen.

4. Welche gesetzlichen Grenzwerte muss das Abwasser nach der Reinigung einhalten (unter Angabe, welche Reinigungsstufe die Einhaltung des jeweiligen Grenzwerts garantieren soll sowie eventueller Anpassungen der Grenzwerte in der Zukunft)?

Die Abwasserverordnung (AbwV) enthält in Anhang 1 die Mindestanforderungen, die am Ablauf einer Kläranlage mindestens nach dem Stand der Technik einzuhalten sind. Diese sind abhängig von der Ausbaugröße der Kläranlage (siehe nachfolgende Tabelle).

Kläranlagen nach Größenklasse	Chemischer Sauerstoff- bedarf (CSB)	Ammonium- stickstoff (NH ₄ -N)	Stickstoff, gesamt (N _{ges})	Phosphor gesamt (P _{ges})
	mg/l			
	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe			
Größenklasse 1 (< 1.000 EW)	150	–	–	–
Größenklasse 2 1.000 EW bis 5.000 EW	110			
Größenklasse 3 > 5.000 EW bis 10.000 EW	90	10	–	–
Größenklasse 4 > 10.000 EW bis 100.000 EW	90	10	18	2
Größenklasse 5 > 100.000 EW	75	10	13	1
Reinigungsstufe	1. Stufe Mechanische Reinigung 2. Stufe Biologische Reinigung	2. Stufe Biologische Reinigung	2. Stufe Gezielte Stick- stoffentfernung	3. Stufe Gezielte Phos- phorentfernung
N _{ges} – Stickstoff gesamt als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff				
EW – Einwohnerwerte (= tatsächliche Einwohner plus Anteil aus Industrie und Gewerbe)				

5. Inwiefern werden die gesetzlichen Grenzwerte durch die Gewässer (insbesondere Flüsse) im Enzkreis über- oder unterschritten (pro Gewässer)?

Immissionsbezogene Grenzwerte für Oberflächengewässer werden in den Anlagen 6 und 8 der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OGewV) geregelt. In Anlage 6 werden die sogenannten Umweltqualitätsnormen (UQN) für flussgebietspezifische Schadstoffe, die in die ökologische Zustandsbewertung einfließen, und in Anlage 8 die UQN zur Beurteilung des chemischen Zustands definiert.

Die Zustandsbewertung der Gewässer im Hinblick auf diese Schadstoffe erfolgt auf Ebene der Wasserkörper. Die Gewässer im Enzkreis sind Bestandteil der Wasserkörper 34-04-OR5 „Alb bis inkl. Hetzelbach (Schwarzwald)“, 35-01-OR5 „Pfinz bis inkl. Grenzgraben (Kraichgau)“, 35-03-OR5 „Weingartner Bach bis inkl. Grombach und Saalbach bis inkl. Rohrbach“, 35-05-OR5 „Kraichbach bis inkl. Katzbach (Kraichgau)“, 43-01 „Große Enz“, 44-02 „Nagold ab Schwarzenbach, ohne Würm“, 44-03 „Würm“, 45-01 „Enz unterhalb Nagold und oberhalb Glems“, 45-03 „Enz unterhalb Glems“ und 46-01 „Neckargebiet unterhalb Enz bis inkl. Schozach“.

Gemäß aktuell gültigen Bewirtschaftungsplänen Oberrhein bzw. Neckar, Aktualisierung 2015, wird im Wasserkörper 44-03 eine Überschreitung der UQN durch den flussgebietspezifischen Schadstoff Mecoprop vorgefunden, der als Pflanzenschutzmittel und als Biozid eingesetzt wird.

Im Hinblick auf den chemischen Zustand weisen sämtliche Wasserkörper UQN-Überschreitungen durch das ubiquitär verbreitete Quecksilber auf. Die Wasserkörper 35-03-OR5 und 44-02 zeigen Überschreitungen durch die als ubiquitär eingestuftten polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoff-(PAK)-Verbindungen Benzo(a)pyren und Benzo(b)fluoranten sowie durch das ebenfalls zur Stoffgruppe der PAK gehörende Fluoranthen. Im Wasserkörper 45-03 lassen sich UQN-Überschreitungen durch die PAK Benzo(a)pyren (ubiquitär) und Fluoranthen nachweisen.

6. Welche Kläranlagen im Enzkreis kommen für eine Modernisierung bzw. einen Ausbau auf weitere Reinigungsstufen in Betracht (unter Angabe der jeweils möglichen Reinigungsstufe sowie der ggf. anfallenden Kosten)?

Der Ausbau der vierten Reinigungsstufe erfolgt aus Vorsorgegründen nach der vom Ministerrat am 14. Januar 2020 beschlossenen Spurenstoffstrategie des Landes. Derzeit prüfen die Wasserbehörden anhand der landesweiten Kriterien des „Arbeitspapiers Spurenstoffelimination auf kommunalen Kläranlagen“, für welche Kläranlage der Ausbau mit einer vierten Reinigungsstufe für die Elimination von Spurenstoffen vorrangig in Betracht kommt.

Nach einer Langzeitbetrachtung des Kompetenzzentrums Spurenstoffe (KomS BW) an sechs Anlagen ist pro gebührenfähiger Abwassermenge mit einem Betrag zwischen 8,6 und 20,6 Cent/m³ zu rechnen. Pro Einwohnerwert und Jahr ergibt dies Beträge zwischen 2,90 und 7,80 Euro. Das entspricht etwa vier bis zehn Prozent des jährlichen Gebührenaufkommens.

7. Wer trägt die Kosten für Betrieb, Instandhaltung und Modernisierung bzw. den Ausbau von Kläranlagen (unter Angabe der durchschnittlich anfallenden Kosten)?

Die Kosten für Betrieb, Instandhaltung und Modernisierung bzw. Ausbau von Kläranlagen tragen die Betreiber der Kläranlagen, Kommunen oder Zweckverbände. Diese legen die Kosten auf die Beitragszahler in Form von Gebühren um. Die Kosten hängen vom Einzelfall ab und liegen der Landesregierung nicht vor.

8. Welche Fördermöglichkeiten durch Bund oder Land bestehen ggf. für den Be-

8. Welche Fördermöglichkeiten durch Bund oder Land bestehen ggf. für den Betrieb, die Instandhaltung sowie die Modernisierung bzw. den Ausbau von Kläranlagen (unter Angabe der maximalen Förderhöhe)?

Nach der Förderrichtlinie Wasserwirtschaft 2015 (FrWw 2015) des Landes Baden-Württemberg ist die Erweiterung oder der Neubau von neuen Reinigungsstufen förderfähig. Betrieb und Instandhaltung sowie Modernisierung von Kläranlagen werden nicht gefördert.

Die Förderung ist abhängig vom maßgeblichen Wasser- und Abwasserentgelt und liegt zwischen 20 % bei einem maßgeblichen Entgelt von 5,90 Euro/m³ und 80 % der förderfähigen Kosten ab einem maßgeblichen Entgelt von 7,30 Euro/m³. Bei Maßnahmen für die Elimination von Spurenstoffen gibt es einen Bonus von 20 %, aber maximal 80 % der förderfähigen Kosten.

Der Bund fördert mit der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie) unter anderem Kläranlagenmaßnahmen. Die Vorgaben sind im Internet <https://www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie> einsehbar.

9. Wie bewertet die Landesregierung es, dass einige Kommunen in den letzten Jahren freiwillig hohe Summen in die Modernisierung von Kläranlagen investiert haben, die jetzt bzw. bald aufgrund verschärfter Grenzwerte, z. B. in Bezug auf Phosphor, erneut modernisiert werden müssen?

Die Landesregierung begrüßt es, wenn die Kommunen zum Schutz der Gewässer in die Modernisierung und Erweiterung ihrer Anlagen investieren mit dem Ziel einer verbesserten Reinigungsleistung der Anlagen.

Die Modernisierung von Kläranlagen ist ein fortlaufender Prozess, der unabhängig von erhöhten Anforderungen zu sehen ist. Hierzu zählen neben der Sanierung der Bausubstanz und dem Ersatz von technischen Ausrüstungen auch der Einbau von energiesparenden Belüftungsaggregaten oder Pumpen.

Über die Mindestanforderungen hinausgehende Anforderungen an die Einleitung des gereinigten Abwassers werden gestellt, wenn die örtliche Gewässersituation dies erfordert oder der Wasserkörper den guten ökologischen Zustand verfehlt. Derzeit betrifft dies in vielen Fällen die Elimination von Phosphor, um die immissionsseitigen Anforderungen der Oberflächengewässerverordnung zu erfüllen und den geforderten guten ökologischen Zustand der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen.

Vor dem Ausbau oder der Erweiterung einer Kläranlage werden unter Berücksichtigung der vorhandenen Anlage verschiedene Möglichkeiten geprüft, um die Mindestanforderungen und die darüberhinausgehenden gewässerbezogenen Anforderungen (immissionsseitige Anforderungen) einzuhalten. Die Einhaltung strengerer Anforderungen ist nicht zwingend mit einem Ausbau der Kläranlage verbunden. In einigen Fällen reicht es aus, den Betrieb zu optimieren.

10. Inwieweit ist davon auszugehen, dass nicht in wenigen Jahren erneut Nachrüstungen wegen erneuter Grenzwertverschärfungen notwendig sind?

Anpassungen der Mindestanforderungen vonseiten der EU oder des Bundes sind nach den Erkenntnissen der Landesregierung mittelfristig nicht auszuschließen. Zu einer Anpassung der immissionsbezogenen Anforderungen der Oberflächengewässerverordnung des Bundes liegen der Landesregierung derzeit keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen sind die Kläranlagen in Baden-Württemberg beim hohen Stand der Abwasserreinigung für eventuelle neue Anforderungen gut gerüstet.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft

trieb, die Instandhaltung sowie die Modernisierung bzw. den Ausbau von Kläranlagen (unter Angabe der maximalen Förderhöhe)?

Nach der Förderrichtlinie Wasserwirtschaft 2015 (FrWw 2015) des Landes Baden-Württemberg ist die Erweiterung oder der Neubau von neuen Reinigungsstufen förderfähig. Betrieb und Instandhaltung sowie Modernisierung von Kläranlagen werden nicht gefördert.

Die Förderung ist abhängig vom maßgeblichen Wasser- und Abwasserentgelt und liegt zwischen 20 % bei einem maßgeblichen Entgelt von 5,90 Euro/m³ und 80 % der förderfähigen Kosten ab einem maßgeblichen Entgelt von 7,30 Euro/m³. Bei Maßnahmen für die Elimination von Spurenstoffen gibt es einen Bonus von 20 %, aber maximal 80 % der förderfähigen Kosten.

Der Bund fördert mit der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie) unter anderem Kläranlagenmaßnahmen. Die Vorgaben sind im Internet <https://www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie> einsehbar.

9. Wie bewertet die Landesregierung es, dass einige Kommunen in den letzten Jahren freiwillig hohe Summen in die Modernisierung von Kläranlagen investiert haben, die jetzt bzw. bald aufgrund verschärfter Grenzwerte, z. B. in Bezug auf Phosphor, erneut modernisiert werden müssen?

Die Landesregierung begrüßt es, wenn die Kommunen zum Schutz der Gewässer in die Modernisierung und Erweiterung ihrer Anlagen investieren mit dem Ziel einer verbesserten Reinigungsleistung der Anlagen.

Die Modernisierung von Kläranlagen ist ein fortlaufender Prozess, der unabhängig von erhöhten Anforderungen zu sehen ist. Hierzu zählen neben der Sanierung der Bausubstanz und dem Ersatz von technischen Ausrüstungen auch der Einbau von energiesparenden Belüftungsaggregaten oder Pumpen.

Über die Mindestanforderungen hinausgehende Anforderungen an die Einleitung des gereinigten Abwassers werden gestellt, wenn die örtliche Gewässersituation dies erfordert oder der Wasserkörper den guten ökologischen Zustand verfehlt. Derzeit betrifft dies in vielen Fällen die Elimination von Phosphor, um die immissionsseitigen Anforderungen der Oberflächengewässerverordnung zu erfüllen und den geforderten guten ökologischen Zustand der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen.

Vor dem Ausbau oder der Erweiterung einer Kläranlage werden unter Berücksichtigung der vorhandenen Anlage verschiedene Möglichkeiten geprüft, um die Mindestanforderungen und die darüberhinausgehenden gewässerbezogenen Anforderungen (immissionsseitige Anforderungen) einzuhalten. Die Einhaltung strengerer Anforderungen ist nicht zwingend mit einem Ausbau der Kläranlage verbunden. In einigen Fällen reicht es aus, den Betrieb zu optimieren.

10. Inwieweit ist davon auszugehen, dass nicht in wenigen Jahren erneut Nachrüstungen wegen erneuter Grenzwertverschärfungen notwendig sind?

Anpassungen der Mindestanforderungen vonseiten der EU oder des Bundes sind nach den Erkenntnissen der Landesregierung mittelfristig nicht auszuschließen. Zu einer Anpassung der immissionsbezogenen Anforderungen der Oberflächengewässerverordnung des Bundes liegen der Landesregierung derzeit keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen sind die Kläranlagen in Baden-Württemberg beim hohen Stand der Abwasserreinigung für eventuelle neue Anforderungen gut gerüstet.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft